

Abrechnungsrichtlinien Schule und Verein

Grundsätzliches

Im Rahmen des Projektes Schule und Verein unterstützt der ASVÖ Niederösterreich alle Mitgliedsvereine, welche in **Volksschulen** oder Schulen der **Sekundarstufe II** ihr Bewegungsangebot präsentieren (auch: Präsentation des Bewegungsangebotes in **Hortbetrieben** – ehemals „Sport im Hort“).

Es können daher **fachsportartspezifische Stunden** in Volksschulen, Oberstufe Gymnasium, Polytechnischen Schulen, Fachmittelschulen, sowie in weiterbildenden höheren Schulen eingereicht werden.

Ziel

Interesse für den Sportverein wecken - Freude an Sport und Bewegung vermitteln, vor allem auch für unsportliche und bewegungsarme Kinder.

Was kann abgerechnet werden?

- Anschaffung von Sportgeräten (Materialien müssen beim Verein bleiben)
- Trainer*innenkosten mittels PRAE (Pauschale Reiseaufwandsentschädigung), Honorarnote, Jahreslohnkonto

30 Euro pro Einheit in der Bildungsinstitution für Trainer*innen und/oder Materialkosten

ACHTUNG! Die Stunden müssen stets im Jahr der Abhaltung abgerechnet werden

Einreichfrist: 31.05. des laufenden Förderjahres

Abrechnungsfristen für Zeitraum der Durchführung von Bewegungseinheiten:

September bis November: bis 30.11. des laufenden Förderjahres

Dezember: Rücksprache mit Ansprechpartner bis 30.11. des laufenden Förderjahres

Jänner bis Juni: bis 10.07. des laufenden Förderjahres

Beispiel: die Abrechnungsunterlagen für Bewegungseinheiten im Zeitraum September bis November 2024 müssen bis 30.11.2024 einlangen. Für die Abrechnung von Bewegungseinheiten im Dezember 2024 muss mit dem/der Projektbearbeiter*in bis spätestens 30.11.2024 Rücksprache gehalten werden. Die Abrechnungsunterlagen für Bewegungseinheiten im Zeitraum Jänner bis Juni 2025 müssen bis 10.07.2025 einlangen. Das Ansuchen für das Schuljahr 2025/2026 muss bis 31.05.2025 einlangen.

Anträge gelten nur als gestellt, wenn sie dem Landesverband rechtzeitig und vollständig vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Ihr Ansprechpartner:

Anton Menner

anton.menner@asvoe.at

0660 1101816

Für die Auszahlung der Förderung sind, neben der Vorlage von förderungswürdigen Belegen, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Aufrechte Funktionsperiode des Vorstandes im ZVR
(<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>)
- Die Vereinsstatuten müssen die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- Bezahlter Mitgliedsbeitrag
- ASVÖ-NÖ-Logo auf der Homepage
- Vom Verein und der Schule unterschriebenes Anwesenheitsblatt

Auswahlverfahren

Die Zusagen erfolgen nach der Höhe an vorhandenen Mitteln. Der ASVÖ-NÖ entscheidet nach Ablauf der Antragsfrist über alle vorliegenden Anträge aufgrund der Richtlinien und nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Eine möglichst flächendeckende Förderung wird angestrebt. Die Entscheidung wird dem Verein schriftlich bekanntgegeben. Fördermittel werden vom ASVÖ-NÖ nur an sportlich aktive und gemeinnützige Mitgliedsvereine vergeben. Es gilt das Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Leistungs- und Förderzeitraum

Der Leistungs-/Förderzeitraum entspricht einem Schuljahr und läuft vom **Schulbeginn im September bis zum Ferienstart im Juli**. Das Rechnungsdatum, das Datum der Lieferung bzw. Leistung und das Zahlungsdatum müssen im Leistungs-/Förderzeitraum liegen.

Erforderliche Abrechnungsbelege

Um eine Förderung zu erhalten, müssen Ausgaben nachgewiesen werden. Das hat durch Vorlage von entsprechenden Rechnungen (PRAE, Honorarnote, Jahreslohnkonto) inklusive zugehörigen Zahlungsnachweisen zu erfolgen. Die Abrechnungsunterlagen müssen den Abrechnungsrichtlinien entsprechen. Die formalen Kriterien zu diesen Belegen finden Sie in unseren Abrechnungsmodulen.

Auszahlungsverfahren

Die Abrechnungsunterlagen der jeweiligen Einheiten müssen bis spätestens 10.07. bzw. 30.11. des aktuellen Förderjahres vollständig vorliegen. Sollte die Abrechnung nicht fristgerecht beim ASVÖ-NÖ eingehen, so kann diese nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn Rechnungen aus ersichtlichen Gründen erst nach dem 10.07. bzw. 30.11. vorliegen, können diese in Ausnahmefällen auch danach abgerechnet werden. In diesem Fall muss dies vom/von der zuständigen Projektbearbeiter*in rechtzeitig (**vor** dem 10.07. bzw. 30.11.) schriftlich bewilligt werden.

Förderauszahlungen auf Privatkonten sind nicht möglich.